

Datum 05.12.2018
Nr.: RA-631/2018

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Falk Müller (Fraktion AfD)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Straßenreinigungsanteil

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Straßenreinigungsgebührensatzung heißt es: "Somit sind für das sogenannte "allgemeine öffentliche Interesse" mindestens 25 % der Gesamtkosten durch den städtischen Haushalt zu tragen. Für 2019 - 2020 sind dies 1.345.149 € durchschnittlich im Jahr." Und ich möchte bitte wissen, ob es da auch eine "Obergrenze" und also *maximalen* Anteil an der Straßenreinigung gibt, den eine Kommune tragen dürfte, was wiederum die Gebührenzahler entlasten würde, und wie das andere (vergleichbare) Städte regeln.

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.